

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Landkreis Vorpommern-Rügen Bau und Planung Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund	10.08.2020	<p>1. Städtebau und Planungsrecht Auf einer rund 74 ha großen bisher als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Fläche zwischen Guthendorf und Brunstorf soll ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie/ Freiflächen Photovoltaik“ dargestellt werden. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des B-Plan Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ der Stadt Marlow. In meiner Stellungnahme vom 13. Juni 2019 hatte ich mich zu Nichteinhaltung der Planzeichenverordnung, zur Notwendigkeit der Übernahme der bisher im Gebiet dargestellten und weiterhin geltenden nachrichtlichen Übernahmen und zur Notwendigkeit der Erläuterung der Änderungen bei den Stromleitungen in der Begründung geäußert. Es ist mir unverständlich, dass diese Hinweise vollständig ignoriert wurden. Welchen Sinn macht es beispielsweise, dass die Planzeichen für die Trinkwasserschutzzone und die das Gebiet querende Leitung durch die SO-Darstellung im Geltungsbereich überdeckt wird? Ich rate dringend, sich mit den genannten Themen auseinanderzusetzen.</p> <p>Mir liegt die landesplanerische Stellungnahme vom 16. August 2019 vor, in der das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern erklärt, dass die Errichtung des Solarparks Brunstorf mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sei. Nur bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der Landwirtschaft würden Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Ich gehe davon aus, dass zu dem vorliegenden Entwurf eine landesplanerische Stellungnahme eingeholt wird. Das positive Votum hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung ist zwingend erforderlich.</p> <p>2. Wasserwirtschaft Die Änderung des F-Plan bezieht sich auf den B-Plan 24 „Solarpark Brunstorf“. Diese befinden sich teilweise im Einzugsgebiet einer festgesetzten Wasserfassung der öffentlichen Trinkwasser-</p>	<p>Zu 1. Städtebau und Planungsrecht Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die nachrichtliche Übernahme des Planzeichens für die Trinkwasserschutzzone wird den Empfehlungen des Landkreises folgend redaktionell nachgeholt. Der Umweltbericht beinhaltet hierzu bereits entsprechende Erläuterungen. Was den Leitungsbestand an oberirdischen Versorgungsleitungen angeht, wurde dieser bereits im Entwurfsstand Mai 2020 überprüft und bereinigt. Der Verlauf einer 20 kV-Freileitung wurde entsprechend nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans zu einer von Südwest nach Nordost querenden Versorgungsleitung ist hingegen falsch und wird folglich nicht weiter berücksichtigt. Die betreffende Leitung existiert seit Jahren nicht mehr. Im Rahmen einer zeitlich nicht bestimmbaren grundlegenden Überarbeitung des Flächennutzungsplans der Stadt Marlow wird der nicht mehr bestehende Leitungsverlauf auch außerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung redaktionell bereinigt. Die Begründung wird diesbezüglich redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zur Landesplanerischen Stellungnahme vom 16.08.2020 wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Behandlung der aktualisierten Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 16.09.2020 verwiesen.</p> <p>Siehe im Übrigen die folgende Ausführungen Ifd. Nr. 2. Durch die mit Schreiben 30.11.2022 zugelassene Zielabweichung besteht für die Stadt Marlow die Gewissheit, dass das Vorhaben raumordnungsrechtlich § 1 Abs. 4 BauGB entspricht.</p> <p>Zu 2. Wasserwirtschaft Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die nachrichtliche Übernahme des Planzeichens für die Trinkwasserschutzzone wird den Empfehlungen des</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		28.08.2020	<p>versorgung. Die Schutzzone III der Wasserfassung Alt Guthendorf ist dem Geodatenportal des Landkreises Vorpommern-Rügen zu entnehmen und neu darzustellen.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Dieser ist im Punkt 2.2.5 in Bezug auf die Lage des Plangebietes in der Schutzzone III der Wasserfassung Alt Guthendorf zu überarbeiten. Der dargestellten Auswirkung des Vorhabens wird gefolgt.</p> <p><u>3. Naturschutz</u> Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird nachgereicht.</p> <p><u>4. Denkmalschutz</u> <u>Baudenkmale</u> Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.</p> <p><u>Bodendenkmale</u> Im o.g. Gebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.</p> <p><u>5. Brand- und Katastrophenschutz</u> Seitens der Brandschutzdienststelle ist die Zufahrt und gewaltfreie Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten. Aus Sicht der Bauaufsicht sowie des Tiefbaus gibt es keine weiteren Anregungen.</p> <p><u>6. Naturschutz</u> Folgende Belange des Naturschutzes sind zu berücksichtigen. Die Kompensationsmaßnahmen sollen mit Planzeichen 13.1. und die geschützten Biotop aus dem Biotopverzeichnis des Landes mit Planzeichen 13.3. gem. § 5 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB dargestellt werden.</p>	<p>Landkreises folgend redaktionell nachgeholt. Der Umweltbericht beinhaltet hierzu bereits entsprechende Erläuterungen.</p> <p>Der Umweltbericht beinhaltet unter Punkt 2.2.5 einen entsprechenden Hinweis zur Lage des Änderungsbereiches in der besagten Schutzzone.</p> <p>Zu 3. Naturschutz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 4. Denkmalschutz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 5. Brand- und Katastrophenschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherung von Zufahrten und die Gewährleistung des gewaltfreien Zugangs für die Feuerwehr kann auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht gewährleistet werden. Hierzu wird auf die nachgelagerten verbindlichen Planungsebenen verwiesen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 6. Naturschutz Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Der durch den Landkreis vorgeschlagene Darstellung von Kompensationsmaßnahmen mit dem Planzeichen 13.1. wird nicht entsprochen. Die besagten Flächen innerhalb des Änderungsbereiches sollen weiterhin durch die Landwirtschaft genutzt und extensiv bewirtschaftet werden. Entsprechende Regelungen beinhaltet der des</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Textlich sollten insbesondere die externen Maßnahmen der Darstellung des Sondergebietes gem. § 5 Abs. 2a BauGB zugeordnet werden.</p> <p>Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist die Ausnahme vom Biotopschutz einzuholen, die Voraussetzungen liegen derzeit noch nicht vor.</p>	<p>Bebauungsplans Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ als nachgelagerte verbindliche Planungsebene. Die nachrichtliche Kennzeichnung der gesetzlich geschützten Biotope wird redaktionell ergänzt. Problematisch ist dabei jedoch die Maßstabsebene des Flächennutzungsplans, in der das Planzeichen 13.3. auch aufgrund der teilweise bestehenden geringen Größe dieser Biotope nicht sinnvoll erscheint.</p> <p>Die Vorschrift des § 5 Abs. 2a BauGB ermöglicht der planenden Gemeinde die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu den Eingriffsflächen – eine Verpflichtung hat der Gesetzgeber jedoch nicht formuliert. Darüber hinaus würde vorliegend eine solche Zuordnung ins Leere laufen, weil sich die dem Sondergebiet zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen im Nachbargemeindegebiet der Gemeinde Dettmannsdorf befinden. Für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf eine Zuordnung gemäß § 5 Abs. 2a BauGB verzichtet, weil die nachgelagerte Ebene des Bebauungsplans hierzu entsprechende Regelungen berücksichtigt.</p> <p>Die für die verbindliche Bauleitplanung als erforderlich angesehene Ausnahme vom Biotopschutz wird vorliegend nicht begründet und hat darüber hinaus keine Relevanz für die Ebene des Flächennutzungsplans. Inhaltlich ist in diesem Zusammenhang jedoch klarzustellen, dass auch mit Verweis auf die Festsetzungen des Bebauungsplans und in Kenntnis der daraus resultierenden, konkreten Eingriffe weder eine unmittelbare Inanspruchnahme noch eine mittelbare Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen zu erwarten ist. Einfriedungen von Solarparks ermöglichen generell einen Durchschlupf für Insekten, Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger. Hierzu schlägt der Umweltbericht unter Punkt 2.5 entsprechende Maßnahmen vor. Brutvögel und Fledermäuse erreichen diese Biotope problemlos. Ein Solarpark erzeugt nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich keine Immissionswirkungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Verschlechterung des Biotopes als solches oder als Lebensraum führen. Im Vergleich zur Intensivlandwirtschaft erzeugt der</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Bei dem Umweltbericht für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Veränderungen für die Entwicklung des gesamten Gemeindegebiets in den Blick zu nehmen und schutzgutbezogen zu betrachten. Insbesondere sollten Aussagen zur Größenentwicklung der Eingriffs- und der Kompensationsflächen erfolgen (Gesamtbilanz der Flächengrößen für das Gemeindegebiet) und es sollte geprüft werden, ob für die Kompensation Maßnahmen aus dem Landschaftsplan oder dem Flächennutzungsplan genutzt werden können. Wie in der Planung vorgesehen, ist gerade vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Erfordernisse eine Suche von geeigneten Gebieten auch in den Nachbargemeinden sinnvoll. Über die genaue Gestaltung kann in der verbindlichen Bauleitplanung entschieden werden.</p>	<p>Solarpark keinen Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Es bestehen im Sinne von § 30 Abs. 2 BNatSchG keine Anhaltspunkte, dass die mit dem Bebauungsplan möglichen Eingriffe als Handlungen anzusehen sind, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können.</p> <p>Entgegen der Einschätzung des Landkreises als untere Naturschutzbehörde wurden mit dem vorliegenden Umweltbericht alle vorhersehbaren Eingriffe auf die untersuchten Schutzgüter erfasst und bewertet. Aussagen zur Größenentwicklung der Eingriffs- und der Kompensationsflächen im gesamten Gemeindegebiet sind dabei weder zielführend noch von Relevanz. Unter Punkt 2.5 des Umweltberichtes werden alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen beschrieben. Kriterien dazu wurden durch den Landkreis als untere Naturschutzbehörde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden festgelegt. Neben diesen Vorgaben ist den Anforderungen des besonderen Artenschutzes und natürlich auch den eigentumsrechtlichen Fragen ein besonderes Gewicht zuzuordnen. Es liegt folglich auf der Hand, dass Maßnahmen aus dem Landschaftsplan oder dem Flächennutzungsplan hier nicht hilfreich sein können. Für die abwägende Entscheidung der Stadt Marlow drängen sich zumindest keine ausdrücklich besser geeigneten Maßnahmen auf, die für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sein könnten.</p>
2.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Am Gorzberg, Haus 8 17489 Greifswald	11.09.2020	<p>Mit dem o.g. Vorhaben beabsichtigt die Stadt Marlow die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks zu schaffen. Im Vergleich zum Entwurfsstand 03/2019 wurde der Solarpark nach Nordwesten erweitert. Die Gesamtfläche erhöht sich somit von ca. 67 ha auf insgesamt 86 ha. Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt das Plangebiet vollständig in einem Tourismusentwicklungsraum und in einem Vorbehaltsgebiet</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Von Beginn an erfährt das Projekt eine breite Unterstützung durch die Stadt und deren Bürger/-innen. Für die Stadt Marlow ist die Erschließung zusätzlicher Geschäftsfelder hochattraktiv. Sie wird nachhaltig durch Einnahmen aus Pacht, Gewerbesteuer und Spenden an gemeinnützige Organisationen innerhalb der Kommune gestärkt. Die jährlichen Zuwendungen können in ein aktives Ge-</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Landwirtschaft sowie teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser. Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Bodenwertzahlen liegen unter 50 Punkten.'</p> <p>Das RREP VP sieht in seinem Programmsatz 6.5 (8) zum Thema Energie vor, dass Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden sollen.</p> <p>Gemäß der Zielsetzung 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP, 2016) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Der geplante Solarpark befindet sich auf Ackerflächen, die intensiv bewirtschaftet werden. Des Weiteren wird das Vorhaben nicht durch den 110m-Streifen zu den im Ziel der Raumordnung festgeschriebenen Infrastrukturen abgedeckt.</p> <p>Die Errichtung des Solarparks Brunsdorf ist daher mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.</p> <p>In der Beratung zwischen dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, der Energiekontor GmbH und Herrn Dr. Thiele (Dombert RA) am 18.08.2020 wurde dem Vorhabenträger empfohlen, die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens mit dem Energieministerium, Abteilung 3, zu erörtern.</p> <p>Weiterhin wurde die in meiner Stellungnahme vom 31.07.2019 beschriebene Alternative besprochen, die von der Bauleitplanung in Anspruch genommenen Flächen dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion herauszunehmen. Die mir vorliegende Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 10.06.2020 an die Energiekontor GmbH beurteilt die tatsächliche Nutzungsaufgabe der Flächen nicht. Eine Zustimmung der Landwirtschaftsverwaltung bzw. des Landwirtschaftsministeriums ist nach wie vor offen. Mit dem Nachweis einer dauerhaften Nutzungsaufgabe stünde die Festlegung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 den Bauleitplänen nicht mehr als Ziel der Raumordnung entgegen. Ich bitte Sie, mich über entsprechende Beratungsergebnisse zu informieren.</p>	<p>meindeleben wie gemeinsame Feste, ein lebhaftes Vereinsleben, Kinderspielplätze oder die Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr fließen. Zusätzlich werden vor Ort Arbeitsplätze für Dienstleistungen an der Solaranlage (Pflege, Mahd) gesichert. Gleichzeitig erfährt der Solarpark durch die Beteiligung lokaler Flächeneigentümer eine hohe Akzeptanz.</p> <p>Mit seiner im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung inhaltlich vergleichbaren Stellungnahme geht das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern nach wie vor davon aus, dass die Errichtung eines Solarparks mit dem Programmsatz 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (2016) nicht vereinbar sei, weil Ackerflächen überplant würden, die außerhalb des 110-m-Streifens zu den in Programmsatz 5.3 (9) festgeschriebenen Infrastrukturen liegen. Angesichts dessen sieht das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern nach wie vor die Möglichkeit, dass die Gemeinde als Grundlage für die beabsichtigte Bauleitplanung eine Zielabweichung bei der obersten Landesplanungsbehörde zu beantragen.</p> <p>Dies hat die Stadt Marlow getan, nachdem auch der Landtag M-V bereits festgestellt hat, dass wegen des Ziels LEP M-V 2016 Z 5.3 (9) Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern nur unzureichend genutzt wird und Zielabweichungsverfahren vermehrt die Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen sollen (Drucksache 7/6169). Der Bescheid zur Zielabweichung für die 4. Änderung des FNP wurde mit Schreiben vom 30.11.2022 erteilt.</p> <p>Der Bescheid über die Zielabweichung erging jedoch unter Ziffer I.3 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Zielabweichung nur in Verbindung mit den im Antrag vom 15.07.2021, einschließlich eingereichter Änderungen vom 27.09.2022, genannten Maßnahmen und Zusagen gilt. Am 27.09.2022 hatte die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Stadt Marlow dem Landwirtschaftsministerium nach dessen Forderung zugesagt, die bisher beplante (Solarpark-)Fläche so anzupassen, dass Flurstücke mit Bodenpunkten</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				<p>i.H.v. 40 oder mehr auf eine Gesamtfläche von 5ha reduziert werden. Infolgedessen wurde der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans auf der Grundlage der Stellungnahme des StALU vom 19.03.2021, auf der die Flurstücke genannt sind, welche Bodenpunkte von 40 oder mehr aufweisen, reduziert. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 39/4, 39/3, 39/2, 39/1 und 40/1 der Gemarkung Brunstorf, Flur 1. Der Geltungsbereich wird daraufhin für den Bebauungsplan „Solarpark Brunstorf“ und für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes verkleinert dargestellt und angepasst. Er umfasst nunmehr nur noch die Flächen der Gemarkung Brunstorf, Flur 1, Flurstücke 41/1, 41/2, 42, 43/1, 43/2, 44, 47, 48/1, 48/2, 49, 50, 51 sowie Teilflächen der Flurstücke 40/2, 46, 52, 53/1, 53/2, 53/3, 53/4.</p> <p>Vor dem Hintergrund der zugelassenen Zielabweichung sah im Übrigen das nochmals zur Zulassung der Zielabweichung beteiligte Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern davon ab, zu bestätigen, dass die 4. Änderung des FNP mit der Zulassung der Zielabweichung Ziele mit dem Vorgaben der Raumordnung vereinbar ist. Denn durch die Zielabweichung liegt eine positive raumordnerische Bewertung vor. Damit besteht aus Sicht der Stadt Marlow nach Anpassung des räumlichen Geltungsbereichs Gewissheit über die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Vorsorglich und ergänzend zu den vorangegangenen Überlegungen geht die Stadt Marlow davon aus, dass als Alternative zu einem Zielabweichungsverfahren das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern in seiner Stellungnahme wie schon in der frühzeitigen Beteiligung aufgezeigt den Weg bekräftigt, dass zur Vermeidung eines raumordnungsrechtlichen Konfliktes die von der Bauleitplanung in Anspruch genommenen Flächen dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen werden können und damit nicht mehr als landwirtschaftlich genutzte Fläche geführt werden.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				<p>Hierzu bedürfe es der Abstimmung mit der Landwirtschafts- und Finanzverwaltung und eines entsprechenden Nachweises über die Nutzungsaufgabe. Eine mit der Kommune einvernehmlich erstellte Erklärung des Flächeneigentümers und/oder Bewirtschafters könne zum Nachweis beisteuern. Mit dem Nachweis einer dauerhaften Nutzungsaufgabe stünde die Festlegung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 der Bauleitplanung nicht mehr als Ziel der Raumordnung entgegen.</p> <p>Unter Berücksichtigung dessen geht die Gemeinde davon aus, dass die Bauleitplanung mit den Vorgaben der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen der Gemeinde Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für die Bauleitplanung in Anspruch zu nehmenden Flächen liegen zwar außerhalb der gemäß Programmsatz 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehenen Bereiche. Hiernach dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ein Konflikt mit diesem Programmsatz wird jedoch vermieden, wenn die für die Planung beanspruchten minderwertigen landwirtschaftlichen Flächen aus dem Feldblockkataster abgemeldet werden und damit auch auf die Agrarförderung verzichtet wird, es sich also nicht mehr um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Wie bereits im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung betont, geht die Gemeinde davon aus, dass mit dem Nachweis einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der Bauleitplanung Programmsatz 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 nicht mehr als Ziel der Raumordnung entgegen steht. Denn der örtlich ansässige Landwirtschaftsbetrieb als Grundstückseigentümer und als Bewirtschafter hat mit Schreiben vom 18.05.2020 verbindlich erklärt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke 39/4, 39/3, 39/2,</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				<p>39/1, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42, 43/1, 43/2, 44, 47, 48/1, 48/2, 49, 50, 51 sowie Teilflächen der Flurstücke 46, 52, 53/1, 53/2, 53/3, 53/4 der Flur 1 in der Gemarkung Brunstorf, ab dem Tag des Baubeginns des Solarparks dauerhaft für den Zeitraum der Nutzung der Flächen als Flächen für den Solarpark aufgegeben wird. Außerdem liegen die Flächen im Planungsbereich insgesamt unter den für Nordvorpommern üblichen Bodenwerten für Ackerland.</p> <p>Auch das StALU hat hierzu festgestellt, dass auf Ackerflächen mit geringen Bodenpunkten eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. Vor diesem Hintergrund geht die Gemeinde davon aus, dass die durch den örtlich ansässigen Landwirtschaftsbetrieb bereit gestellte Flächenkulisse durch ein unterdurchschnittliches Ertragsvermögen gekennzeichnet ist und damit die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion starken Einschränkungen unterliegt.</p> <p>Darüber hinaus beschränkt sich die für die Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommene Fläche auf einen Anteil von weniger als 15% der Betriebsfläche des örtlich ansässigen Landwirtschaftsbetriebs, so dass für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung noch ausreichend Fläche verbleibt. Auf diese Weise kann ein angemessener Ausgleich erfolgen zwischen dem Interesse an ausreichend landwirtschaftlicher Betriebsfläche und dem Interesse an der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung durch Erneuerbare Energien. Durch die Einbeziehung benachteiligter Ackerflächen für die Energieerzeugung außerhalb eines Streifens von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen wird ein angemessener Ausgleich erzielt, insbesondere wenn wie hier durch eine Beschränkung auf einen Flächenanteil von max. 15 % der Betriebsfläche für die Landwirtschaft noch ausreichend Flächen verbleiben, die im Übrigen auch eine bessere Qualität besitzen, als die Flächen im Plangebiet.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				<p>Im Übrigen betont auch die Begründung von Programmsatz 5.3 (9) Landesentwicklungsprogramm M-V 2016 betont, dass der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern weiterhin eine besondere Bedeutung zukommt und bei der Stromerzeugung u.a. Photovoltaik im Vordergrund steht.</p> <p>Für den Tourismus hatten die Flächen im räumlichen Geltungsbereich der Bauleitplanung in der Vergangenheit auch aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine hervorgehobene Bedeutung. Im Einzugsbereich des Vorhabens werden darüber hinaus keine touristischen Belange berührt.</p>
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Dienststelle Stralsund Badenstr. 18 18439 Stralsund	07.08.2020	<p>1. Landwirtschaft und Flurneuordnung</p> <p>Durch die o.g. Planung sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Die betreffenden Flächen sind im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gelegen. Agrarstruktur verbessernde bzw. erhaltende Maßnahmen sind neben der Erhaltung und Förderung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe die Erhaltung landwirtschaftlicher Produktionsgrundlagen.</p> <p>Die im gesamten Planungsbereich betroffenen Flurstücke haben laut Katasterdaten eine durchschnittliche Bodengüte von 38 Bodenpunkten. Anlage 1</p> <p>Die durchschnittliche Bodenwertigkeit aller angezeigten verpachteten Ackerlandflächen in Nordvorpommern liegt bei 42 Bodenpunkten.</p> <p>Demnach ist festzustellen, dass die Flächen im Planungsbereich insgesamt unter den für Nordvorpommern üblichen Bodenwerten für Ackerland liegen.</p> <p>Bei differenzierter Betrachtung des Planungsgebietes fällt auf, dass insbesondere die Flächen im südlichen Planungsbereich zum Teil reduzierte Flächenwertigkeiten aufweisen. Der nördliche Planungsbereich insbesondere die neu aufgenommenen Flurstücke hingegen weisen eine deutlich höherwertige Böden über 40 BP auf. (Anlage 2)</p> <p>Die Errichtung der Photovoltaik Anlagen erfolgt auf Ackerlandflächen befristet für 30 Jahren. Nach aktueller Rechtslage ist zumindest fraglich ob eine landwirtschaftliche Nutzung zukünftig als Ackerland erfolgen kann, da in Folge der 30jährigen Nutzung als</p>	<p>Zu 1. Landwirtschaft und Flurneuordnung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Verweis auf Punkt 2.3 der Begründung werden die Belange der Landwirtschaft in die abwägende Entscheidung der Stadt Marlow einbezogen. Dabei wird deutlich, dass diese Entscheidung für eine zukünftige Ausformung einer bedarfsgerechten und Ressourcen schonenden Landwirtschaft mit anderen öffentlichen Belangen (hier: <i>Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie im Sinne des allgemeinen Klimaschutzes</i>) in Einklang gebracht werden kann.</p> <p>Um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, soll die Nutzung des Solarparks als Zwischennutzung für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren befristet werden. Nach dem Rückbau des Solarparks ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.</p> <p>Als Folgenutzung wurde Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.</p> <p>Es ist richtig, dass eine ackerbauliche Nutzung während der Betriebsdauer des Solarparks nicht möglich ist. Die Nutzung der Solarenergieerzeugungsanlagen ist perspektivisch auf 30 Jahre angelegt.</p> <p>Entgegen der Einschätzung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt unterfällt die betreffende Fläche dann nicht zwangsläufig dem Dauergrünlanderhaltungsgesetz.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		10.08.2020	<p>Grünland mit PV-Anlagen eine Umwandlung in Ackerland nicht erfolgen kann. Ackerland ist deshalb von hoher Bedeutung, da es ohne Tierhaltung flexibel den Marktanforderungen entsprechend durch die Produktion von Marktfrüchten bewirtschaftet werden kann. Die Kaufpreisunterschiede zwischen Grünlandflächen und Ackerflächen unterstreichen die flexiblere und ökonomisch höherwertige Nutzungsmöglichkeit von Ackerland. Gleichwohl ist festzustellen, dass auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. In derartigen Fällen sollte aus Sicht der Landwirtschaft die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen, vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen für den landwirtschaftlichen Betrieb, in Betracht gezogen werden. Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. von Biomasse vorbehalten bleiben. Flächenwertigkeiten von unter 20 BP kommen im Planungsgebiet lediglich vereinzelt überwiegend im südlichen Planungsbereich vor.</p> <p>Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden durch die vorliegende Planung nicht berührt werden. Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts bestehen zur o.a. Planungsabsicht keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Eine automatische Umwandlung einer Fläche in Dauergrünland ist vorliegend nicht zu befürchten, denn die Pflugregelung aus § 2a DirektZahlDurchfV ist wie auch die VO 1307/20013 auf die Betriebsfläche eines Solarparks nicht anwendbar. Während der gesamten Betriebsdauer des Solarparks ist das erforderliche Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit weder in Richtung Ackerbau noch in Richtung Grünland möglich. Für diesen Zeitraum ist die betreffende Fläche folglich nicht beihilfeberechtigt für Direktzahlungen im Sinne der Verordnung VO 1307/2013. Jedoch kann und soll nach vollständigem Rückbau des Solarparks die Rückumwandlung von nichtlandwirtschaftlicher Fläche zu Ackerland unter Beachtung der dann gültigen Rechtsvorschriften erfolgen. Es findet also kein dauerhafter Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche statt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Str. 12 18236 Güstrow	07.08.2020	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 09.07.2020 keine Stellungnahme ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.
5.	Hansestadt Stralsund Postfach 2145 18408 Stralsund	14.07.2020	Ich meine, dass Photovoltaik- oder Solaranlagen nicht so raumbedeutsam sind, dass die Hansestadt Stralsund als "Nachbargemeinde" gemäß RREP zu beteiligen wäre. Da wir auch kein Eigentum in dem betroffenen Bereich besitzen, ist die Hansestadt Stralsund von der Planung nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.
6.	Stadt Tribsees Karl-Marx-Straße 18	14.07.2020	Telefonat: Die Gemeinde Tribsees grenzt nicht an Marlow und ist deshalb nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	18465 Tribsees			
7.	Gemeinde Lindholz Karl-Marx-Straße 18 18465 Lindholz		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
8.	Gemeinde Stubbendorf über Stadt Tessin Alter Markt 1 18195 Tessin	28.07.2020	Die Gemeinde Stubbendorf hat zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marlow für den Bereich "Solarpark Brunstorf" OT Brunstorf, keine Bedenken oder Anregungen. Belange der Gemeinde Stubbendorf werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.
9.	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen Postfach 12 01 35 19018 Schwerin	13.07.2020	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farblich markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). Lagefestpunkte ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere. Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt: - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. - Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Ebene des Flächennutzungsplans hat die Lage von geodätischen Festpunkten keine Relevanz. Hierzu wird auf die nachgelagerten verbindlichen Planungsebenen verwiesen.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.</p> <p>Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p> <p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.</p> <p>Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p> <p>Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.</p> <p>Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p>	
10.	E.DIS Netz GmbH Standort Malchin Stavenhagener Straße 42a 17139 Malchin		<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	
11.	Landesforstanstalt Forstamt Schuenhagen Am Kronewald 1 18469 Schuenhagen	27.07.2020	<p>In unserer Stellungnahme vom 22.05.2019 hatten wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass innerhalb des Planungsraumes Gehölzflächen einbezogen wurden, die Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 des LWaldG M-V darstellen. Durch den Vorhabensträger muss sichergestellt werden, dass für den/die Waldbesitzer zu jeder Zeit eine forstliche Bewirtschaftung uneingeschränkt möglich ist. Ich nehme den Vorhabensträger in die Pflicht, für eine entsprechende Anbindung an die genannten Waldflächen Sorge zu tragen. Diese ist zur Gewährleistung des Brand- und Forstschutzes (Feuerwehrezufahrt, Kalamität) aber auch für die gebotenen Holznutzungen dringend erforderlich. Es bestand unsererseits die Forderung, in der Planzeichnung entsprechende Anbindungen an die genannten Waldflächen vorzusehen. Bitte legen Sie uns Unterlagen vor, die es uns letztendlich ermöglichen wird, dass Einvernehmen aus forstrechtlicher Sicht zu erteilen. Vorerst kann ich auch der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans können keine verbindlichen Regelungen zur Gewährleistung des Brand- und Forstschutzes (Feuerwehrezufahrt, Kalamität) sowie für die erforderlichen Holznutzungen festgelegt werden.</p> <p>Der Brand- und Forstschutz sowie die Zugänglichkeit des Waldes für die notwendigen forstwirtschaftlichen Maßnahmen können auf der nachgelagerten verbindlichen Planungsebene des Bebauungsplans Nr. 24 bzw. durch entsprechende Vorkehrungen und Planungsdetails im Zuge der Bauantragstellung gewährleistet werden.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
12.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Postfach 10 11 33 17019 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
13.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege PF 11 12 52 19011 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
14.	Wasser- und Bodenverband "Trebel" Carl-Coppius-Straße 20 18507 Grimmen	10.07.2020	Die o.g. Vorhaben befinden sich außerhalb unseres Verbandsgebietes. Im Anhang sende ich Ihnen die Anforderungen zur Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.
15.	REWA Stralsund Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Bauhofstraße 5 18439 Stralsund	13.07.2020	Die Stadt Marlow liegt außerhalb unseres Ver- und Entsorgungsgebietes, weshalb wir für die Planungen keine Stellungnahme abgeben können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.
16.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Direktion Rostock Wallstraße 2 18055 Rostock		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
17.	Kabel Deutschland Geschäftsstelle Schwerin Eckdrift 81 19061 Schwerin	30.07.2020	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.
18.	Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH VVR Zum Rauhen Berg 1 18507 Grimmen		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
19.	Gemeinde Bad Sülze über Amt Recknitz-Trebeltal Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees	14.07.2020	Einwände zur Planung werden von der Stadt Bad Sülze nicht geltend gemacht. Gemeindliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Von einer weiteren Beteiligung kann abgesehen werden!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
20.	Gemeinde Dettmannsdorf über Amt Recknitz-Trebetal Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees	14.07.2020	Einwände zur Planung werden von der Gemeinde Dettmannsdorf nicht geltend gemacht. Gemeindliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Von einer weiteren Beteiligung kann abgesehen werden!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.
21.	Gemeinde Eixen über Amt Recknitz-Trebetal Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees	14.07.2020	Einwände zur Planung werden von der Gemeinde Eixen nicht geltend gemacht. Gemeindliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Von einer weiteren Beteiligung kann abgesehen werden!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.
22.	Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ Bahnhofstraße 11 18311 Ribnitz-Damgarten	28.07.2020	Bezüglich o.g. Maßnahme verweisen wir auf das Ihnen vorliegende Schreiben unseres Verbandes vom 09.05.2019. Dieses behält weiterhin Gültigkeit. Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Anzeige des Vorhabens bei der Unteren Wasserbehörde Landkreis Vorpommern-Rügen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die durch den Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ mit der Stellungnahme vom 09.05.2019 angezeigte Rohrleitung 31/12/2/1 (DN 300 Mehrzweckrohr) wurde als Gewässer II. Ordnung berücksichtigt und entsprechend nachrichtlich dargestellt. Der geforderte beidseitige Abstand von 10,0 m wurde im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung planerisch festgesetzt. Es wird auf den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ der Stadt Marlow verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auf den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ mit Stand Mai 2020 verwiesen, in dem die Rohrleitungszone mit einem Bauverbot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB gesichert wird.